



## Statuten

### 1. NAME UND SITZ

#### Art. 1

- 1) Gestützt auf das Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142, besteht unter dem Namen „Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird in den vorliegenden Statuten AIBA genannt.
- 2) Gemäss Art. 15 des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG) erlässt die AIBA Statuten.

#### Art. 2

Die AIBA hat ihren Sitz in Vaduz.

### 2. ZWECK UND AUFGABEN

#### Art. 3

Zweck der AIBA ist gemäss Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) die Förderung von internationalen Bildungs-, Jugend- und Sportprogrammen in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Betreuung von europäischen Bildungs-, Jugend- und Sportprogrammen als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport;
- c) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im Bildungs-, Jugend und Sportbereich;

- d) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen, Bildungs-, Jugend und Sportprojekte und -programme;
- e) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken;
- f) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen im Rahmen des National Contact Point (NCP);
- g) die Unterstützung der nationalen und internationalen Berufsmeisterschaften zur Förderung der beruflichen Bildung sowie der Teilnahme an diesen;
- h) die Führung des nationalen Komitees von WorldSkills Liechtenstein;
- i) die Betreuung des nationalen Kontaktpunkts für den Bereich Scholarship im Programm des EWR-Finanzierungsmechanismus (EEA Grants).

Die AIBA kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen.

#### **Art. 4**

Die AIBA erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere übt sie folgende Tätigkeiten aus:

- 1) Bereich „Internationale Bildungs-, Jugend und Sportprogramme“:**
  - a) Regelmässige Teilnahme an den internationalen Informationssitzungen für die Direktoren der Nationalagenturen und die Projektverantwortlichen der Programme;
  - b) Durchführen von Aufrufen und Veranstaltungen zur Einreichung von Projektanträgen;
  - c) Koordination und Überwachung des gesamten Projektzyklus von der Vertragsausstellung über die fortlaufende Kontrolle bis hin zur Bewertung des Endberichts und Zahlung der Schlussrate;
  - d) Führen von Datenbanken zur Finanz-, Produkt- und Projektüberwachung;
  - e) Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzbarmachung von Projektergebnissen;
  - f) Bereitstellen von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Experten und Antragssteller im Rahmen der Bildungs-, Jugend und Sportprogramme;
  - g) Kooperationen im Bereich der europäischen Internet-Plattform e-Twinning im Schulbereich;
  - h) Führen des Nationalen Kontaktpunkts (NCP) im Bereich des Nationalen Qualifikationsrahmens NQFL;

- i) Beratung bei der Ausarbeitung der EEA Grants Verträge, sogenannte „Memorandum of Understanding MoU“;
- j) Vertretung der liechtensteinischen Bildungsinteressen als Donor Programm Partner (DPP) in den Vertragsländern des EEA Grants Programms.

**2) Bereich „WorldSkills Liechtenstein“:**

- a) Vertretung der liechtensteinischen Bildungsinteressen an der Generalversammlung von WorldSkills International und WorldSkills Europe;
- b) Ausschreibung zur Teilnahme an den nationalen und internationalen Berufsmeisterschaften;
- c) Leitung des Komitees WorldSkills Liechtenstein;
- d) Teilnahme an nationalen und internationalen Ausscheidungen zur Qualifikation der Teilnehmenden;
- e) Rekrutierung von Experten, die die Teilnehmenden optimal auf die nationalen und internationalen Berufsmeisterschaften gemäss den entsprechenden Berufsbeschreibungen vorbereiten;
- f) Vertragsschliessung zwischen WorldSkills Liechtenstein und den teilnehmenden Unternehmen der Teilnehmer und Experten;
- g) Berufsspezifisches Weiterbildungsprogramm zur Vorbereitung und Teilnahme an den nationalen und internationalen Berufsweltmeisterschaften;
- h) Verleihung von Auszeichnungen für Teilnehmende, Experten und Förderer der Wettbewerbe;
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

**3. VERMÖGEN UND EINKÜNFTE**

**Art. 5**

Die Einkünfte der AIBA und der von ihr betreuten Internationalen Programme erfolgen gemäss Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) durch:

- a) jährlich bereitgestellte Beiträge des Landes im Rahmen des Landesvoranschlages;
- b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.

**Art. 6**

Zur Verwaltung der anvertrauten Mittel führt die AIBA ein Buchhaltungssystem, welches die Transparenz fördert, eine Doppelfinanzierung mit anderen Förderinstrumenten verhindert und die Auflagen der Europäischen Haushaltsordnung im Hinblick auf Gleichbehandlung, Überprüfung der Projekte und Einzug zurückbehaltender Mittel erfüllt.

Das Budget sowie die Zahlungen für den Betrieb der AIBA und WorldSkills Liechtenstein erfolgen über das von der Liechtensteinischen Landesverwaltung bereitgestellte Buchhaltungssystem. Dieses unterliegt der Kontrolle des Landes.

**Art. 7**

Die AIBA hat mit der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) eine Leistungsvereinbarung<sup>1</sup> abgeschlossen, in der die Leistungen der LLV gegenüber der AIBA sowie die Richtlinien, Systeme und Verfahren, bei denen sich die AIBA an die LLV anschliesst, beschrieben sind.

**4. ORGANISATION**

**Art. 8**

1) Die Organe der AIBA sind:

- A) der Verwaltungsrat;
- B) die Geschäftsleitung;
- C) die Revisionsstelle.

2) Als weiterer Funktionsträger besteht ein beratender Beirat.

**A) Verwaltungsrat**

**Art. 9**

- 1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der AIBA und zur Hauptsache mit strategischen Aufgaben betraut.
- 2) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten wählen und einen Protokollführer bestimmen.

---

<sup>1</sup> LNR 2017-455 BNR 2017/372 vom 28.03.2017

- 4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

#### **Art. 10**

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er beruft fristgerecht Sitzungen gemäss Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖSUG) in der geltenden Fassung ein.

#### **Art. 11**

- 1) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖSUG) in der geltenden Fassung und nach dem Organisationsreglement.
- 2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 12**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung für die Führung von öffentlichen Unternehmen, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der AIBA angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung sind bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entschädigung wird von der Regierung des Landes Liechtenstein festgesetzt<sup>2</sup>.

#### **Art. 13**

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Anstaltszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Anstaltsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

---

<sup>2</sup> Entschädigungsreglement für Mitglieder der strategischen Führungsebene von öffentlichen Unternehmen Inkrafttreten 1. Januar 2023 Regierungsbeschluss LNR 2022-1768 BNR 2022/1908

- a) die Oberleitung der AIBA;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Bestellung des Beirates;
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente;
- i) die Erstellung des jährlichen Voranschlags und die Antragsstellung über die Gewährung öffentlicher Mittel;
- j) die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.

Der Verwaltungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beiziehen.

## **B) Geschäftsleitung**

### **Art. 14**

- 1) Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.  
Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden nachfolgend und im weiteren Detaillierungsgrad im Organisationsreglement festgelegt.
- 2) Die Geschäftsleitung ist mit der Umsetzung und Führung der Internationalen Bildungsprogramme in Liechtenstein betraut.
- 3) Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Berufsweltmeisterschaften verantwortlich und vertritt die Interessen von WorldSkills Liechtenstein in den Gremien von WorldSkills International und WorldSkills Europe.
- 4) Die Geschäftsleitung vertritt die AIBA gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.
- 5) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.
- 6) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsratspräsidenten jährlich zu beurteilen.

**C) Revisionsstelle**

**Art. 15**

- 1) Für die AIBA wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 2) Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

**5. RECHNUNGSLEGUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

**Art. 16**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der AIBA hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**6. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

**Art. 18**

Der Landtag kann die AIBA durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten AIBA entscheidet der Landtag.

**7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 19**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Mitarbeiter der AIBA stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.



**Art. 20**

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der AIBA und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

**Art. 21**

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verwaltungsrat am 27. November 2024 erlassen und von der Regierung am 08. April 2025 genehmigt (LNR 2025-547 BNR 2025/600).

**Art. 22**

Die Anpassung der Statuten erfolgt über den Verwaltungsrat der AIBA und wird der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident des Verwaltungsrates

Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Daniel Bargetze, M. A. HSG

Doris Quaderer

27. November 2024

Versionsverlauf:

1. Fassung vom 26.04.2007

Änderung per 1. Dezember 2017, durch Regierung am 8. Mai 2018 genehmigt (LNR 2018-623 BNR 2018/593)

Änderungen per 27. November 2024, durch Regierung am 8. April 2025 genehmigt